

## Polizeiliche Kriminalstatistik:

# Kriminalität im Prostitutionsgewerbe weiter im freien Fall!

## - Krise des prostitutionsspezifischen Strafrechts -

Im April dieses Jahres stellten das Bundesinnenministerium (BMI) und das Bundeskriminalamt (BKA) die jüngste ‚Polizeiliche Kriminalstatistik‘ (PKS) für das Jahr 2021 vor. Sie enthält aufschlussreiche Daten zur Entwicklung der Kriminalität im Prostitutionsgewerbe. Diese Zahlen möchte Doña Carmen e.V. nicht unkommentiert lassen.

Die tradierte strafrechtliche Reglementierung von Prostitution stützt sich gegenwärtig auf sieben Paragraphen des StGB: Zwei von ihnen nehmen Sexarbeiter\*innen als Täter\*innen ins Visier, während die übrigen fünf Paragraphen sie als potenzielle Opfer von kriminellen Handlungen Dritter sehen.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtung stehen – wie auch im „Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung“ des BKA – die Strafrechtsparagrafen „Ausbeutung von Prostituierten“, „Zuhälterei“, „Menschenhandel“ in die Prostitution, „Zwangsprostitution“ und „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“ in der Prostitution.

### (1) Gesamtentwicklung im Vergleich zum Vorjahr

Sowohl die registrierten Straftaten (Fälle), als auch die Zahl der Tatverdächtigen und der mutmaßlichen Opfer waren bei sämtlichen der hier betrachteten Strafrechtsdelikte mit Bezug zu Prostitution im Vergleich zum Vorjahr 2020 stark rückläufig:

**TABELLE 01:** Gesamtzahl „Fälle“, „Tatverdächtige“, „Opfer“ im Prostitutionsgewerbe 2020 / 2021

Jahr	Fälle	Tatverdächtige	Mutmaßliche Opfer
2020	593	628	655
2021	476	484	555
<b>Differenz absolut</b>	<b>- 117</b>	<b>- 144</b>	<b>- 100</b>
Differenz in %	<b>- 19,7 %</b>	<b>- 22,9 %</b>	<b>- 15,3 %</b>

Dass bei der hier zum Ausdruck kommenden Entwicklung die Schließung von Prostitutionsstätten und Prostitutionsverbote aufgrund von Corona eine Rolle gespielt haben, ist anzunehmen.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass diese Rückgänge nun bereits im dritten Jahr in Folge stattfinden. Betrachtet man einen größeren Zeitraum, so ergibt sich, dass diese rückläufige Entwicklung bereits seit einem Vierteljahrhundert anhält. Kleinere Schwankungen im Sinne einer vorübergehenden Steigerung – wie zuletzt 2017/2018 – konnten diesen charakteristischen Abwärtstrend bislang nicht aufhalten.

### (2) Entwicklung der einzelnen prostitutionsspezifischen Strafrechtsdelikte

Mit Blick auf die einzelnen Straftatbestände stellt man bezüglich der Entwicklung zum Vorjahr fest: Die Zahlen bei „Ausbeutung von Prostituierten“ sind auf niedrigem Niveau im Wesentlichen gleich geblieben. Die Entwicklung im Kernbereich – „Zuhälterei“, „Menschenhandel“, „Zwangsprostitution“ – war stark rückläufig. Die Entwicklung bei

„Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“ war, ausgehend von einem niedrigen Niveau, ansteigend.

**TABELLE 02:** Entwicklung prostitutionsspezifischer Strafrechtsdelikte im Einzelnen 2020 / 2021

Strafrechts-Paragraf	Jahr	Fälle	Tatverdächtige	Mutmaßliche Opfer
§ 180a StGB: „Ausbeutung von Prostituierten“	2020	19	17	20
	2021	20	16	20
Differenz in %		+ 5,3 %	- 5,9	+/- 0
§ 181a StGB: „Zuhälterei“	2020	137	143	146
	2021	113	114	130
Differenz in %		- 17,5 %	- 20,3 %	- 11,0 %
§ 232 Satz 1 StGB: „Menschenhandel“	2020	178	177	201
	2021	106	107	126
Differenz in %		- 40,4 %	- 39,5 %	- 37,3 %
§ 232a StGB: „Zwangsprostitution“	2020	246	280	272
	2021	215	231	253
Differenz in %		- 12,6 %	- 17,5 %	- 7,0 %
§ 233a StGB: „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“	2020	13	11	16
	2021	22	16	26
Differenz in %		+ 69,2 %	+ 45,5 %	+ 62,5 %

### (3) Sexarbeiter\*innen als Täter\*innen im deutschen Strafrecht

Die Entwicklung des prostitutionsspezifischen Strafrechts im Hinblick auf die Wahrnehmung von Sexarbeiter\*innen als Täter\*innen soll an dieser Stelle nicht ausgeblendet werden.

Die „Ausübung der verbotenen Prostitution“ ist 2021 gegenüber 2020 vermehrt registriert worden (+ 42,1 %), was auf die Instrumentalisierung der Sperrgebietsverordnungen zur Aufrechterhaltung von Corona-Kontaktbeschränkungen zurückzuführen ist. Bereits im Jahr zuvor erfolgte aus gleichem Grund ein Anstieg um 21 %, nachdem die Entwicklung in den sieben Jahre davor rückläufig gewesen war.

Auch die komplett aus der Zeit gefallene „Jugendgefährdende Prostitution“ erlebt in diesem Kontext wieder eine Renaissance, wenngleich auf niedrigem Niveau.

**TABELLE 03:** Entwicklung prostitutionsspezifischer Strafrechtsdelikte im Einzelnen 2020 / 2021

Jahr	§ 184 f StGB „Ausübung der verbotenen Prostitution“			§ 184g „Jugendgefährdende Prostitution“			Rechtskräftige Verurteilungen		
	Fälle	Tatverdächtige	Opfer	Fälle	Tatverdächtige	Opfer	§ 184f	Prostitution gesamt	Anteil § 184 f
2020	672	416	0	14	13	0	84	164	53,7 %
2021	955	610	0	15	20	0	-	-	-
Differenz	+ 283	+ 194	+/- 0	+ 1	+ 7	+/- 0			
	+ 42,1 %	+ 46,6 %	+/- 0	+7,1%	+ 53,8 %	+/- 0 %			

Bemerkenswert: 2020 machten Verurteilungen nach § 184 f StGB („Ausübung der verbotenen Prostitution“) mit 53,7 % über die Hälfte aller prostitutionsspezifischen Verurteilungen aus – eine Entwicklung, die sich 2021 aller Voraussicht nach noch deutlicher abzeichnen wird.

#### (4) Kriminalitätsentwicklung delegitimiert Prostituiertenschutzgesetz

Die zentrale Grundannahme des Prostituiertenschutzgesetzes lautet, dass insbesondere durch das „Fehlen behördlicher Aufsichtsinstrumente“<sup>1</sup> kriminelle Strukturen im Prostitutionsgewerbe begünstigt worden seien. Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, den Schutz von Sexarbeiter\*innen durch zusätzliche Maßnahmen der Erfassung, Kontrolle und Überwachung zu intensivieren.

Dies geschah mit der Einführung der „Anmeldepflicht für Prostituierte“, der Mitführipflicht einer Anmeldebescheinigung, durch eine obligatorische „gesundheitliche Beratung“ sowie ein zusätzliches obligatorisches „Informations- und Beratungsgespräch“ bei einer örtlich „zuständigen Behörde“. Flankiert wurden diese Maßnahmen u. a. durch eine „Erlaubnispflicht“ zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes mit entsprechenden Zuverlässigkeitsprüfungen, durch die Pflicht zur Vorlage eines „Betriebskonzepts“ sowie die Festlegung von Mindestanforderungen an ein Prostitutionsgewerbe. Den zuständigen Behörden wurden darüber hinaus umfangreiche Kompetenzen im Rahmen der Überwachung von Prostitutionsgewerben eingeräumt.

Ausgehend von einer derart intensivierten Überwachung wäre zu erwarten gewesen, dass sich die Implementierung dieser Aufsichtsinstrumente in einer vermehrten Zahl aufgedeckter Fälle der „Ausbeutung“ von Prostituierten, der „Zuhälterei“, des „Menschenhandels“ sowie der „Zwangsprostitution“ niederschlägt.

Der Vergleich der Daten fünf Jahre vor und fünf Jahre nach Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes zeigt jedoch die gegenteilige Entwicklung: Alle maßgeblichen Kennziffern sind binnen fünf Jahren um rund ein Viertel zurückgegangen, wie TABELLE 04 zeigt.

**TABELLE 04:** Entwicklung der Kennziffern prostitutionsspezifischer Strafrechtsdelikte vor und nach Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes (2012 - 2021)

Nr.	Jahr	Fälle	Tatverdächtige	Mutmaßliche Opfer	Verurteilungen
05	2012	857	1.025	998	(142)
04	2013	806	878	946	96
03	2014	806	822	929	96
02	2015	786	870	864	90
01	2016	738	762	837	84
<b>Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes (Juli 2017)</b>					
01	2017	627	698	720	81
02	2018	685	737	769	87
03	2019	629	620	717	73
04	2020	593	628	655	85
05	2021	426	484	555	-
<b>2012 – 2016</b>		798,6	871,4	914,8	91,5
<b>2017 – 2021</b>		592,0	633,4	683,2	81,5
<b>Differenz</b>		<b>- 25,9 %</b>	<b>- 27,3 %</b>	<b>- 25,3 %</b>	<b>- 10,9 %</b>

Damit hat sich die zentrale Grundannahme des Prostituiertenschutzgesetzes, mangelnde Aufsichtsinstrumente begünstigen Kriminalität, nicht bestätigt, da nach dieser Logik die Implementierung von mehr Aufsichtsinstrumenten zu einer größeren Aufdeckung von „Rotlicht-Kriminalität“ hätte führen müssen.

<sup>1</sup> Gesetzentwurf ProstSchG, S. 1; vgl.: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/085/1808556.pdf>

Da sich der Rückgang registrierter Kriminalität im Prostitutionsgewerbe bereits seit nahezu zweieinhalb Jahrzehnten vollzieht – und zwar unabhängig von den jeweils gerade geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen – dürfte die jetzige Entwicklung kaum als Verdienst der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes oder einzelner Strafrechtsänderungen gewertet werden.

Das Prostituiertenschutzgesetz erweist sich mit Blick auf den hier festgestellten Rückgang von Kriminalität im Prostitutionsgewerbe als nicht ursächlich, seine zentrale Prämisse erweist sich zudem als widerlegt. Die Geltendmachung eines „Schutz“-Anspruchs gegenüber dem gesamten Prostitutionsgewerbe ist somit unangemessen und verfehlt. In Anbetracht von anfangs (2016) angenommenen 11.700 konzessionspflichtigen Prostitutionsstätten, aber von Ende 2020 nur 2.285 vorläufig und definitiv genehmigten Prostitutionsstätten erweist sich das Prostituiertenschutzgesetz insgesamt als Ausdruck eines maßlos überzogenen, gänzlich überdimensionierten und folglich in keiner Weise erforderlichen Überwachungs-Anspruchs.

Das repressive Prostituiertenschutzgesetz sollte daher möglichst schnell zugunsten einer diskriminierungsfreien gewerberechtlichen Regulierung abgeschafft werden.

#### **(5) Kriminalitätsentwicklung im Prostitutionsgewerbe im Vergleich zur Gesamtentwicklung der Kriminalität in Deutschland: Ein Fall von seltener Kriminalität**

Nimmt man einen größeren Zeitraum als den des Vergleichs des vergangenen Jahres mit dem Vorjahr in Augenschein, so wird eine auf den ersten Blick verblüffende Entwicklung sichtbar:

Sämtliche einschlägigen Kriminalitäts-Kennziffern weisen für den Zeitraum der letzten zwei Jahrzehnte für das Prostitutionsgewerbe<sup>2</sup> einen Rückgang von weit über 80 % auf. Im gleichen Zeitraum hatte die allgemeine Kriminalitätsentwicklung entweder nur erheblich geringere Rückgänge, oder – wie im Falle der mutmaßlichen Opfer – sogar eine Steigerung gegenüber dem Ausgangsjahr vorzuweisen.

**Tabelle 04:** Entwicklung registrierter Kriminalität im Allgemeinen im Vergleich zur Entwicklung im Prostitutionsgewerbe (2000 - 2020/21)<sup>3</sup>

Jahr	Allgemeine Kriminalitätsentwicklung				Kriminalität im Prostitutionsgewerbe			
	Straftaten	Tatverdächtige	Opfer	Verurteilte	Straftaten	Tatverdächtige	Opfer	Verurteilte
2000	6.264.723	2.286.372	722.048	732.733	3.485	2.880	4.416	452
2021	5.047.860	1.419.594	985.685	699.269	476	484	555	85
Differenz	- 1.216.863	- 866.778	+ 263.637	- 33.464	- 3.009	- 2.396	- 3.861	- 367
	- 19,4 %	- 37,9 %	+ 36,5 %	- 4,6 %	- 86,3 %	- 83,2 %	- 87,4 %	- 81,2 %

<sup>2</sup> Wie auch im „Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung“ des BKA geht es hierbei um die Strafrechtsparagrafen „Ausbeutung von Prostituierten“, „Zuhälterei“, „Menschenhandel“ in die Prostitution, „Zwangsprostitution“ und „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“ in der Prostitution.

<sup>3</sup> Zahlenangaben gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS). Vgl.

[https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/pks2021\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/pks2021_node.html) (2021) und Verurteilte: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/inhalt.html;jsessionid=22D4643D9551B0C1E5762DC1F890A9B0.live742#sprg235918> (2020)

Manche werden sich angesichts dieser Entwicklungstrends vermutlich die Augen reiben und von althergebrachten Klischees wie der so genannten „Rotlicht-Kriminalität“ Abschied nehmen müssen. Denn die Zahlen registrierter Straftaten, Tatverdächtiger und mutmaßlicher Opfer von Kriminalität im Prostitutionsgewerbe haben erneut einen historischen Tiefstand erreicht. Die von abolitionistischen Prostitutionsgegnern verbreitete Mär von Prostitution als einem angeblich „hochkriminellen Milieu“ erweist sich damit als das, was sie schon immer war: eine interessierte Lüge.

Hinzu kommt: Während im Jahr 2020 generell rund 50 % aller ermittelten Tatverdächtigen (49,3 %) auch verurteilt wurden, waren es im Prostitutionsgewerbe im selben Jahr lediglich 17,6 % aller Tatverdächtigen. Und das nicht etwa, weil die Aufklärung von Kriminalität im Prostitutionsgewerbe schwieriger gelingt. Im Gegenteil: Bei prostitutionsspezifischen Straftaten liegt die Aufklärungsquote mit 77,7 % um gut zwanzig Prozentpunkte über dem Wert für die gesamte Kriminalität in Deutschland (58,7 %).

Die geringe Zahl an Verurteilungen zeigt vielmehr, dass das diskriminierende prostitutionsspezifische Strafrecht seinen Kredit weitgehend verspielt hat und zunehmend als unglaubwürdig gilt.

Nichts demonstriert deutlicher die gegenwärtigen Krise des prostitutionsspezifischen Strafrechts als die unbestreitbare Tatsache, dass diesem die angeblich „prostitutionsspezifische Kriminalität“ mehr und mehr abhandenkommt.

Darin liegt der eigentliche Grund, weshalb die rechtliche Ungleichbehandlung von Prostitution ihren historischen Zenit längst überschritten hat und der Kampf für die Rechte der Sexarbeitenden – allen Unkenrufen der Abolitionisten zum Trotz – erfolgreich sein wird.

**Deshalb fordert Doña Carmen e.V.:**

- ▶ **Schluss mit der strafrechtlichen Reglementierung von Prostitution!**
- ▶ **Abschaffung des repressiven Prostituiertenschutzgesetzes zugunsten einer diskriminierungsfreien gewerberechtlichen Regulierung von Prostitution!**